

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 14.11.2024

Zu TOP: 7.18

**zum Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
Einreicherin: Sandra Kothe-Woywode, Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei
Vorlage: kAF 0137/2024**

Anfrage:

1. Wurden seit Geltung des aktuellen Tariftreue- und Vergabegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) nach Inkrafttreten der einschlägigen Verfahrensordnung (VgMinArbV M-V) zum 15. Mai 2024 Bieter bei der Vergabe von Aufträgen durch die Hansestadt Stralsund wegen der Nichtzahlung von Tariflohn oder des Vergabemindestlohnes bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt?
2. Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welchen Bereichen erfolgte die Nichtvergabe?

Frau Herzog Stahl beantwortet die Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Am 01.01.2024 ist das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz des Landes in Kraft getreten. Dessen Artikel 1 enthält das neue das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – TVgG M-V. Zusammen mit der am 15.05.2024 in Kraft getretenen Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung – VgMinArbV M-V – bilden diese Vorschriften einen zusammengehörigen Regelungskomplex. Beide sind daher seit dem 15.05.2024 als Ganzes anzuwenden und bilden seitdem die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Vergabeverfahren der Hansestadt Stralsund.

Nach § 5 Abs. 1 TVgG M-V werden öffentliche Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung in Textform gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verpflichten, die Arbeitsbedingungen der in Mecklenburg-Vorpommern einschlägig und repräsentativ erklärten, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge zu gewähren.

Welche Tarifverträge repräsentativ sind, legt das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch eine zu erlassende Rechtsverordnung fest. Eine solche Rechtsverordnung existiert aktuell noch nicht.

Für diesen Fall, dass eine Verordnung gemäß 5 TVgG nicht vorliegt, sieht der § 6 Abs. 1 TVgG vor, dass das Unternehmen zusichern muss, die aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 1 TVgG durch Verordnung festgeschriebenen Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten.

Die dafür erforderliche Verordnung liegt bis dato noch nicht vor.

Daher kommen die vorgenannten Vorschriften in Ermangelung der jeweiligen Verordnungen noch nicht zur Anwendung.

Folglich werden die Verfahren bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen seit dem 15.05.2024 entsprechend § 8 TVgG durchgeführt. Die zu vergebenden Aufträge werden daher nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung in Textform gegenüber der Hansestadt Stralsund verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung einen vergaberechtlichen Mindestlohn von 13,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen. Ferner ist gemäß § 9 TVgG durch den Bieter schriftlich zuzusichern, dass der Bieter den von ihm gegebenenfalls beauftragten Nachunternehmern ebenfalls die Einhaltung dieser Pflicht auferlegt und dies auch überwacht.

Sofern die erforderliche Erklärung gemäß §§ 8, 9 TVgG durch den jeweiligen Bieter nicht mit Angebotsabgabe vorgelegt wird, wird diese von dem Bieter nachgefordert.

Nach den der Zentralen Vergabestelle vorliegenden Informationen aus ihrem eigenen Bereich sowie aus dem Bereich der zuständigen Fachämter wurden seit dem 15.05.2024 bis heute keine Bieter wegen Nichtzahlung des Vergabemindestlohnes ausgeschlossen. Die entsprechende Erklärung wurde von allen Bietern wie gefordert abgegeben.

Frau Kothe-Woywode erfragt, ob die Einhaltung der abgegebenen Erklärung auch überprüft wird.

Frau Herzog-Stahl führt aus, dass bislang noch kein Anlass bestand, zu kontrollieren. Sie verweist zudem auf die Kontrollen durch den Zoll.

Herr Dr. Zabel erkundigt sich, ob überhaupt vorgesehen ist, entsprechende Kontrollen vorzunehmen bzw. ob diese zulässig wären.

Frau Herzog-Stahl erklärt, dass bei einem entsprechenden Hinweis die Kontrolle durch den Zoll erfolgt.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 29.11.2024